

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**MUSIKSCHULE SPREITENBACH
(MSS)**

Musikschulreglement 1999



Musikschulreglement der Musikschule Spreitenbach

Alle Personen und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichwertig auf beide Geschlechter.

1. Name, Zweck, Trägerschaft, Auftrag, Zusammenarbeit

Name	Unter dem Namen "Musikschule Spreitenbach", nachfolgend MSS genannt, besteht eine öffentlichrechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde.
Trägerschaft	Die MSS wird finanziell durch Eltern- und Gemeindebeiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen getragen.
Zweck	Die MSS ist eine Institution, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde Spreitenbach und der angeschlossenen Gemeinden zum Erlernen eines Instrumentes, zum Aufbauen einer Beziehung zur Musik und zu musikalischer Kompetenz verhilft und sie zu Hörern, Musikanten oder zu Berufsmusikern führt.
Bildungsauftrag	Zum Bildungsauftrag der MSS gehören allgemeine Musikerziehung, Musizieren in der Gemeinschaft, Freizeitgestaltung, Nachwuchsförderung, Begabtenförderung und vorberufliche Ausbildung.
Sozialer Auftrag	Erleben der Musik als Schlüsselposition fürs Leben, Vermittlung von positiven Erfahrungen, Herausforderung an die Persönlichkeit.
Kulturauftrag	Als kulturelles Zentrum beteiligt sich die MSS am kulturellen Leben in der Gemeinde und in der Region.
Zusammenarbeit	Die MSS strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule und den örtlichen Musik- und Kulturinstitutionen an.

2. Betriebsstruktur, Organigramm

Einwohnergemeinde	Die Einwohnergemeinde als Legislativorgan bewilligt <ul style="list-style-type: none">- Das Musikschulreglement- Das Dienst- und Besoldungsreglement- Das Budget und die Rechnung im Rahmen des Gesamtbudgets und der Gesamtrechnung der Einwohnergemeinde.- Den Kostenverteilungsschlüssel zwischen Gemeinde und Schüler/Eltern (Subventionsschlüssel)
Gemeinderat	Der Gemeinderat als oberstes Exekutivorgan <ul style="list-style-type: none">- Wählt die Lehrkräfte, den Musikschulleiter und die Sekretärin auf Antrag der Musikschulkommission.- Wählt die Musikschulkommission auf die Dauer der gemeinderätlichen Amtsdauer.- Erlässt und bewilligt die für den Betrieb notwendigen Verordnungen (Schulordnung, Tarifordnung).- Entscheidet über Disziplinarverfahren und letztinstanzliche Beschwerden gegen Personal und bewilligt Urlaubs- und Weiterbildungsgesuche.- Legt Finanzkompetenzen der Musikschulkommission und des Musikschulleiters fest.



Musikschulkommission	<p>Die vom Gemeinderat gewählte Musikschulkommission, nachfolgend MSK genannt, setzt sich zusammen aus: 1 Gemeinderatsvertreter, 1 Schulpflegevertreter, 1 Elternvertreter, 1 Vertreter aus Musikgesellschaft oder Jugendmusik, 1 Volksschulvertreter und je 1 Schulpflegevertreter aus den angeschlossenen Gemeinden. Der Musikschulleiter und die Sekretärin gehören der MSK mit beratender Stimme an. Die MSK nimmt folgende Rechte, Pflichten und Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antragsrecht an den Gemeinderat zum Budget, zu Personalanstellungen, zu Disziplinarverfahren sowie zu Urlaubs- und Weiterbildungsgesuchen vom Personal. - Entscheidet über Gesuche von Personal und von Schülern/Eltern, Fächerangebot, Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler/Eltern, Stundenpläne der Lehrkräfte - Die MSK ist Beschwerdeinstanz für alle die MSS betreffenden Angelegenheiten. Gegen den MSK-Entscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat rekuriert werden. - Erlässt die Pflichtenhefte für Lehrkräfte, Musikschulleiter und Sekretärin. - Unterstützt den Schulleiter in Schulentwicklungsfragen. - Trägt die Mitverantwortung für einen zeitgemäßen und organischen Aufbau der Musikschule. - Kenntnisnahme und Stellungnahme zu Jahresrechnung - Aufsicht über den Betrieb der MSS, insbesondere über das Personal. Kontrolliert die Einhaltung von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Pflichtenheften. Besucht die Lehrkräfte mindestens 1 Mal pro Jahr. - Informationspflicht der Delegierten gegenüber ihren Behörden und Institutionen - Mithilfe bei Organisation und Durchführung von MSS-Veranstaltungen - Entwickeln übergeordneter Ziele, Ausarbeitung und Führung in haltlicher Konzepte
Musikschulleiter	<p>Der Musikschulleiter vertritt die MSS nach innen und außen und ist für den Betrieb auf fachlich-pädagogischer, organisatorischer, personeller und finanzieller Ebene verantwortlich. Aufgaben, Pflichten und Rechte werden in einem separatem Pflichtenheft geregelt.</p>
Sekretärin	<p>Die Sekretärin ist verantwortlich für die administrativen Arbeiten der MSS. Aufgaben und Pflichten werden in einem separatem Pflichtenheft geregelt.</p>
Lehrkräfte	<p>Aufgaben und Pflichten werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.</p>

3. Schulstruktur

Unterrichtsbereiche	<p>Der Unterricht an der MSS beinhaltet folgende Bereiche: Breitgefächerter Musikunterricht ev. auch in regionaler Zusammenarbeit, Pflege der Ensemblefächer und des gemeinsamen Musizierens, Ergänzungsfächer in Theorie, Bewegung und Gestaltung und zeitlich begrenzten Kursen und Exkursionen.</p>
Strukturplan	<p>Der Eintritt in die MSS erfolgt in der Regel nach dem Absolvieren der Musikalischen Grundschule in der 3. Primarklasse. Der Musikunterricht findet einzeln oder in Gruppen statt. Daneben werden je nach instrumentalem Können Möglichkeiten für das gemeinsame Musizieren und Ergänzungsfächer angeboten.</p>



4. Schulorganisation

Musikräume	Der Unterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt. Für Privatunterricht stehen die nicht besetzten Räume den Musiklehrkräften gegen Entgelt zur Verfügung.
Hausordnung, Ferien	Für Lehrkräfte und Musikschüler gelten die Hausordnung und der Ferienplan der Volksschule.
Veranstaltungen	Es finden regelmäßige öffentliche oder interne Veranstaltungen statt, an denen sich Lehrkräfte, Schüler, Schulleiter, Sekretärin und MSK aktiv oder vorbereitend beteiligen.
Schulordnung	Pflichten und Rechte der Schüler/Eltern werden in der Schulordnung geregelt.

5. Schulbetrieb

Ein- und Austritt	Der Ein- oder Austritt erfolgt in der Regel ab der 3. Primarklasse auf den Semesterwechsel hin. Bei entsprechender Eignung kann der Eintritt auch früher erfolgen. Der Ein- und Austritt erfolgt schriftlich durch die Eltern bzw. volljährigen Schüler. Mit dem Austritt aus der Volksschule erfolgt der Austritt aus der Musikschule automatisch.
An- und Abmeldetermin	Die in der Schulordnung festgelegten An- und Abmeldetermine sind verbindlich.
Schulgeld	Das Schulgeld wird in der Tarifordnung festgelegt.

6. Oberstufenunterricht

Für den vom Kanton besoldeten Unterricht gelten die Bestimmungen des Kantons.

7. Inkrafttreten

Inkraftsetzung	Dieses Reglement ersetzt die Reglemente vom 1.1.1982 und tritt auf den 1.8.1999 in Kraft.
-----------------------	---

Spreitenbach, den 13.4.1999

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Musikschule, Musikschulreglement 1999.doc

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

R. Kalt

Der Gemeindeschreiber:

H. Michel

Von der Gemeindeversammlung genehmigt